

Fachprüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Wirtschaftspädagogik

Studienrichtung II

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-44.pdf)

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|---|--------------|
| I. | Allgemeine Regelungen | 1 |
| | § 39 Geltungsbereich | 1 |
| | § 40 Studiendauer und Studienumfang | 1 |
| | § 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung | 2 |
| | § 42 Verwandte Studiengänge | 2 |
| | § 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen | 2 |
| | § 43 Gewährung von Freiversuchen | 2 |
| II. | Diplomvorprüfung | 3 |
| | § 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer | 3 |
| | § 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung | 3 |
| | § 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung | 4 |
| III. | Diplomprüfung | 4 |
| | § 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer | 4 |
| | § 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit | 5 |
| | § 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit | 5 |
| | § 50 (<i>entfällt</i>) | |
| | § 51 Pflichtpraktikum | 6 |
| | § 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung | 6 |
| | § 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung | 6 |
| | § 54 (<i>entfällt</i>) | |
| IV. | Schlussbestimmungen | 7 |
| | § 55 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung | 7 |
| | Anhang 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44) | 8 |
| | Anhang 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5) | 9 |
| | Anhang 3: Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung und der Diplomarbeit (zu §§ 47 und 49) | 10 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung
für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik
Studienrichtung II
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

1. Allgemeine Regelungen

§ 39 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 38). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 40 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit). ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Regelfall 160 Semesterwochenstunden. ³Sofern bestimmte Doppelwahlpflichtfächer dies notwendig machen, kann die Semesterwochenstundenzahl ausnahmsweise bis zu 165 Semesterwochenstunden betragen.
- (2) Die Dauer des Grundstudiums beträgt vier Semester (Höchstumfang 80 SWS), die des Hauptstudiums fünf Semester, wobei ein Semester des Hauptstudiums für die Erstellung der Diplomarbeit vorgesehen ist.

- (3) Die Höchststudiedauer beträgt 13 Fachsemester.

§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung

Wenn eine Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang mit einem Prüfungsergebnis im ersten Zehntel des jeweiligen Abschlussjahrgangs vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden wurde, wird auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass der Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Fach Grundzüge der Wirtschaftspädagogik durch die erfolgreich absolvierten Diplomvorprüfungsleistungen in diesem Fach bis zur ersten Anmeldung für die letzte schriftliche Teilprüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung erbracht wird.

§ 42 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen

In Bezug auf § 10 Abs. 2a der Allgemeinen Prüfungsordnung können in den Prüfungsfächern gemäß § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 andere Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

§ 43 Gewährung von Freiversuchen

- (1) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 44 Abs. 2 möglich. ²Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.

- (2) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 möglich. ²Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. ³Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Semesterzahl um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Diplomvorprüfung

§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik
 2. Grundzüge der BWL
 3. Grundzüge der VWL
 4. Grundzüge des privaten Rechts
 5. Statistik
- (3) In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen mit der in Anhang 1 angegebenen Dauer bzw. gemäß § 42a zu erbringen.
- (4) Den Prüfungsfächern sind die in Anhang 1 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung

¹Das Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" ist bestanden, wenn in vier von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde. ²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.

§ 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung sind folgende, jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungsnachweise (Scheine) in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften:

1. Betriebliches Rechnungswesen (2 Stunden),
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (2 Stunden),
3. Wirtschaftsinformatik (2 Stunden)

III. Diplomprüfung

§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (2) Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:
 1. Schriftliche Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:
 - a) Wirtschaftspädagogik
 - b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 - c) Wahlpflichtfach (aus Fächergruppe I, siehe Anhang 3, sofern das Fach nicht Gegenstand des gewählten Doppelwahlpflichtfaches ist)
 - d) Doppelwahlpflichtfach (aus Fächergruppe III, siehe Anhang 3)
 2. Mündliche Teilprüfungen in Wirtschaftspädagogik, im Wahlpflichtfach und im Doppelwahlpflichtfach.
 3. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).
- (3) Gegenstand der schriftlichen Teilprüfungen und der mündlichen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.

- (4) ¹In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen mit der in Anhang 2 angegebenen Dauer bzw. gemäß § 42a zu erbringen. ²Die schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren Teilprüfungsleistungen sowie in Kredit- und Malus-Punkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. ³Jede in Form einer Klausur abgelegte Teilprüfungsleistung hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). ⁴Im Falle von drei Teilprüfungsleistungen in einem Prüfungsfach können diese auch abweichend von Anhang 2 mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.
- (5) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte, Prüfungsdauern und Teilprüfungsleistungen gemäß § 42a zugeordnet.
- (6) Die Anforderungen an Wahlpflichtfächer richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit sind alle bestandenen schriftlichen Teilprüfungsleistungen in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird.

§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) ¹Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das Thema der Diplomarbeit selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem Fach der Fächergruppe II des Anhangs 3 zu entnehmen.
- ³Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftspädagogik entnommen ist.
- (2) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten, für empirische Arbeiten ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

§ 50 [entfällt]

§ 51 Pflichtpraktika

- (1) *Betriebspraktikum:* ¹Bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung muss eine mindestens sechsmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden; spätestens vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) muss der Nachweis über eine insgesamt zwölfmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit erbracht werden. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I und II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ³Jede bzw. jeder Studierende sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz selbst.
- (2) Beim Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung entfällt das Betriebspraktikum.
- (3) *Schulpraktikum:* ¹In das Studium ist ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen einzubeziehen. ²Jede bzw. jeder Studierende bemüht sich in Rücksprache mit dem Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik selbst um einen Praktikumsplatz.

§ 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung

- (1) ¹Das Fach ABWL ist bestanden, wenn in vier von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches ABWL mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.
- (2) In den anderen Prüfungsfächern gehen alle zu erbringenden Teilprüfungsleistungen in die Fachnote ein.

§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Praktika im Sinne von § 51.

§ 54 [entfällt]

IV. Schlussbestimmungen

§ 55 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 (KWMBI II 2000 S.550), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-15.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 getroffen wurden.

Anhang 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4)

| Prüfungsfach | Teilprüfung(en) | | | Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en) |
|--|-----------------|----|----------------|--------------------------------------|
| | PD | K | M ¹ | |
| (1) Grundzüge der Wirtschaftspädagogik | 1 | 6 | 6 | Grundfragen der Wirtschaftspädagogik |
| | 1 | 6 | 6 | Lehr-Lern-Planung |
| | SL ² | 2 | - ³ | Unterricht I |
| | SL ² | 2 | - ³ | Forschungsmethoden I |
| (2) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre | 4 | 24 | 24 | Vier Teilgebiete ⁴ |
| (3) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre | 1 | 6 | 6 | Mikroökonomie I |
| | 1 | 6 | 6 | Mikroökonomie II |
| | 1 | 6 | 6 | Makroökonomie I |
| | 1 | 6 | 6 | Makroökonomie II |
| (4) Statistik | 3 | 15 | 15 | Statistik |
| (5) Grundzüge des Privatrechts | 1 | 6 | 6 | Privatrecht I |

¹ Die Maluspunkteschranke beträgt 44 Maluspunkte.

² Seminarleistung gemäß § 42a FPO.

³ Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

⁴ Absatzwirtschaft, Finanzcontrolling I, Internationales Management, Unternehmensfinanzierung I, Externe Rechnungslegung der Unternehmung, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Produktion und Logistik sowie weitere Teilgebiete nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

SL = Seminarleistung

Anhang 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)

| Prüfungsfach ⁴ | Teilprüfung(en) | | | Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en) | |
|------------------------------------|--|----------------|----------------|-----------------------------------|------------------------------|
| | PD | K | M ³ | | |
| (1) Wirtschaftspädagogik | 4 | 24 | 24 | Schriftliche Teilprüfung(en) | |
| | SL | 12 | - ² | Projektseminar | |
| | 1/3 | 12 | - ² | Mündliche Teilprüfung(en) | |
| (2) Allgemeines Fach wahlweise: | | | | | |
| | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 4 | 24 | 24 | Schriftliche Teilprüfung(en) |
| | oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre | 5 ¹ | 24 | 24 | Schriftliche Teilprüfung(en) |
| (3) Wahlpflichtfach I | 4 | 24 | 24 | Schriftliche Teilprüfung(en) | |
| | 1/3 | 12 | - ² | Mündliche Teilprüfung(en) | |
| (4) Doppelwahlpflichtfach | 8 ⁵ | 48 | 48 | Schriftliche Teilprüfung(en) | |
| | 2/3 ⁵ | 24 | - ² | Mündliche Teilprüfung(en) | |
| (5) Diplomarbeit | | 48 | - ² | | |

¹ Davon werden die besten Teilprüfungen im Umfang von 4 Stunden gewertet, sofern der Student keine andere Wahl trifft.

² Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

³ Die Maluspunkteschranke beträgt 60 Maluspunkte.

⁴ Vorläufige Zulassung zu den Prüfungsfächern (1) bis (4) (§ 47 Abs. 2 Nr. 1): mindestens 65 Kreditpunkte und maximal 13 Maluspunkte der Diplomvorprüfung sowie Voraussetzungen gemäß § 46.

⁷ Abweichende Regelung nach Maßgabe des gewählten Doppelwahlpflichtfaches möglich.

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

SL = Seminarleistung

ANHANG 3 Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung und der Diplomarbeit (zu §§ 47 und 49)

Fächergruppe I (für das Wahlpflichtfach) ¹

1. Arbeits- und Sozialrecht
2. Arbeitswissenschaft
3. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
4. Bevölkerungswissenschaft
5. Büro- und Verwaltungsautomation
6. Europäisches Gemeinschaftsrecht
7. Finanzwirtschaft
8. Finanzwissenschaft
9. Industrielle Anwendungssysteme
10. Internationale und europäische Politik
11. Internationales Management
12. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
13. Logistik und logistische Informatik
14. Marketing
15. Monetäre Ökonomik
16. Öffentliches Recht
17. Personalwirtschaft und Organisation
18. Philosophie und Ethik
19. Politische Soziologie
20. Politische Systeme
21. Politische Theorie
22. Praktische Informatik
23. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
24. Sozialpolitik
25. Sozialwissenschaftliche Europastudien
26. Soziologie
27. Statistik
28. Steuerrecht
29. Systementwicklung und Datenbankanwendung
30. Unternehmensführung und Controlling
31. Urbanistik und Sozialplanung
32. Versicherungsökonomik
33. Verwaltungswissenschaft
34. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
35. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ sofern das Fach nicht Gegenstand des gewählten Doppelwahlpflichtfaches (Fächergruppe III) ist

Fächergruppe II (für die Diplomarbeit)

1. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
2. Büro- und Verwaltungsautomation
3. Finanzwirtschaft
4. Finanzwissenschaft
5. Industrielle Anwendungssysteme
6. Internationales Management
7. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
8. Logistik und logistische Informatik
9. Marketing
10. Monetäre Ökonomik
11. Personalwirtschaft und Organisation
12. Praktische Informatik
13. Sozialpolitik
14. Systementwicklung und Datenbankanwendung
15. Unternehmensführung und Controlling
16. Versicherungsökonomik
17. Wirtschaftspädagogik
18. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
19. Gewähltes Doppelwahlpflichtfach nach der Fächergruppe III

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fächergruppe III (für das Doppelwahlpflichtfach)

1. Deutsch
2. Englisch
3. Evangelische Religionslehre
4. Französisch
5. Geographie mit Wirtschaftsgeographie
6. Katholische Religionslehre
7. Sozialkunde (Soziologie und Politikwissenschaft)
8. Wirtschaftsinformatik

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Diplomprüfungen im Doppelwahlpflichtfach werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.